

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15. Februar

Nr. 7

2019

## Inhalt:

- 27 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt
- 28 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“; hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- 29 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Rebdorfer Feld
- 30 Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Wiesenweg in der Sperberslohe
- 31 Haushaltsplan 2019 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord
- 32 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019
- 33 Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 27 Inspektionsplan der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Eichstätt

KBR Martin Lackner (Tel. 08405/1310, Fax 08405/269278)

Inspektionsplan für den Bereich KBI Franz Waltl,  
(Telefon 08403/1562)

Mittwoch, 27. März 2019

**19:00 Uhr Lenting**

Freitag, 29. März 2019

18:00 Uhr Böhmfeld

**18:45 Uhr Böhmfeld**

Samstag, 06. April 2019

16:00 Uhr Hüttenhausen

16:30 Uhr Hiendorf

17:00 Uhr Mindelstetten

**18:00 Uhr Mindelstetten**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Wolfgang Forster,  
(Telefon 08465/465 Fax 08465/172409)

Samstag, 23. März 2019

13:00 Uhr Denkendorf

13:45 Uhr Gelbelsee

**14:15 Uhr Schönbrunn**

Samstag, 23. März 2019

16:00 Uhr Bitz

16:30 Uhr Dörndorf

**17:00 Uhr Zandt**

Samstag, 30. März 2019

13:00 Uhr Buch

13:30 Uhr Oberemmendorf

**14:00 Uhr Irlahüll**

Samstag, 30. März 2019

15:45 Uhr Kipfenberg

16:30 Uhr Arnsberg

**17:00 Uhr Böhming**

Samstag, 13. April 2019

13:00 Uhr Pfahldorf

**13:30 Uhr Hirnstetten**

Samstag, 13. April 2019

15:30 Uhr Attenzell/Schambach

16:00 Uhr Dunsdorf

16:30 Uhr Schelldorf

**16:30 Uhr Biberg/Krut Biberg**

Inspektionsplan für den Bereich KBI Hans Baumeister,  
(Telefon 08421/6225)

Samstag, 09. März 2019

14:00 Uhr Mühlheim

15:00 Uhr Mörsnheim

16:00 Uhr Haunsfeld

**16:30 Uhr Ensfeld 17:00 Uhr Übung**

Samstag, 16. März 2019

14:00 Uhr Hofstetten

15:00 Uhr Hitzhofen/Oberzell

**16:00 Uhr Eitensheim 17:00 Uhr Übung**

*Der fettgedruckte Ort ist der Ort der gemeinsamen Übung.*

Die Inspektion wird nach dem Besichtigungsprotokoll gem. Art. 19 Abs.1 BayFwG i.V.m. § 12 Abs.2 AVBayFwG durchgeführt.

Die Herren Kreisbrandmeister und Kommandanten bitte ich unbedingt dafür einzutreten, dass die festgesetzten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Die Herren Kommandanten bitte ich, den Bürgermeister und die Gemeinderäte von der Inspektion frühzeitig zu unterrichten und einzuladen.

Alle aktiv teilnehmenden Feuerwehrdienstleistenden müssen zur Inspektion Feuerwehrdienstkleidung tragen, wie sie nach den Unfallverhütungsvorschriften des GUV verlangt wird.

Die Einsatzübung ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 "Einheiten im Löscheinsatz" unter Benützung der örtlichen Alarmierungsmöglichkeit auszurichten.

Für Feuerwehren mit schwerem Atemschutz: Der schwere Atemschutz muss nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 einsatzbereit sein und wird bei der Besichtigung überprüft (Unterlagen). Ebenso werden überprüft: Rettungsgeräte, Spreitzer, Schere und Beleuchtung, sowie die Chemikalienschutzanzüge.

Ebenso werden die Feuerwehrgerätekäuser einer Besichtigung unterzogen.

Das Kontrollblatt für die Probealarmierung ist vorzulegen.

Der angenommene Übungsort muss mit dem zuständigen Kreisbrandmeister besprochen werden.

Für die letzten 3 Jahre sind die Maschinistenhefte, die Fahrtenbücher sowie die Übungsnachweise der Feuerwehrleute zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Prüfbericht des Technischen Prüfdienstes (TPD) ist vorzulegen. Der KBR oder KBI trägt die Inspektion ein.

Eichstätt, 13. Februar 2019  
gez. L a c k n e r, Kreisbrandrat

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 28 **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenberg West“; hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

#### B e k a n n t m a c h u n g

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 der Vorentwurfsfassung für den Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 69 „Blumenberg West“ in der Fassung vom 22.11.2018 zugestimmt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 14.07.2006 ist der betroffene Geltungsbereich bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Damit liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung vor. Darüber hinaus wird die im Flächennutzungsplan als Zielgebiet für Grünflächenentwicklung dargestellte Fläche im Bebauungsplan konkretisiert und zur Entwicklung festgesetzt.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das künftige Wohngebiet „Blumenberg West“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegt nunmehr in der Fassung vom 22.11.2018 vor.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Neuausweisung eines Wohngebiets und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung findet im Rahmen einer **öffentlichen Bürgerbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Hierzu lädt die Stadt Eichstätt die interessierte Öffentlichkeit für

**Montag, den 25.02.2019 um 17.30 Uhr**

in das Rathaus, Sitzungssaal im 1. Stock, in 85072 Eichstätt Marktplatz 9 ein.

Der derzeitige Planungsstand wird vorgestellt und erläutert. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Eichstätt, den 13.02.2019  
Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

### 29 **Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Rebdorfer Feld**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 07.02.2019 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname: Rebdorfer Feld  
Fl.-Nr.: 4034-0-225/2  
Gemarkung: Marienstein

Anfangspunkt: Einmündung in die „Schäfergasse“ Fl.-Nr. 222/2  
Endpunkt: Südgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 239  
Länge in km: 0,340  
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
Landkreis: Eichstätt

### **2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,340).**

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock eingesehen werden.

Eichstätt, 11.02.2019  
gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München*  
*Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München*  
*Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

### 30 **Bekanntmachung über die Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Wiesenweg in der Sperberslohe**

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Eichstätt vom 07.02.2019 wird der unter 1 aufgeführte Weg gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

#### **1. Straßenbeschreibung:**

Straßenname: Wiesenweg in der Sperberslohe  
Fl.-Nr.: 4034-0-318  
Gemarkung: Marienstein  
Anfangspunkt: Gemeindegrenze nach Wasserzell

Endpunkt: Einmündung in den „Wiesenweg am Weinbergfeld“ Fl.-Nr. 290 bei der Gemeindegrenze nach Obereichstätt  
 Länge in km: 0,285  
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt  
 Landkreis: Eichstätt

**2. Träger der Straßenbaulast sind die anliegenden Beteiligten (km 0,285).**

Die Unterlagen zur Umstufung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock eingesehen werden.

Eichstätt, 11.02.2019  
 gez. Andreas Steppeler, Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München*  
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss **entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\*** erhoben werden. Sie muss **den Kläger, den Beklagten** (Große Kreisstadt Eichstätt) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensverschluss zu entrichten.
- Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord**

**31 Haushaltsplan 2019 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (FN BayRS 2020-6-1-I) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.v. 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.123.000,-- EUR  
 und im Vermögenshaushalt  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.919.000,-- EUR

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.800.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gaimersheim, 06. Februar 2019  
 Meier, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt**

**32 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 3/2019 vom 08. Februar 2019), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.599.000 EURO  
 und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.000 EURO  
 ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

**§ 4**

Die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung wird auf 1.530.200 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

**Verwaltungshaushalt**

Landkreis Eichstätt	26,91 %	398.052,72 EUR
Stadt Ingolstadt	27,64 %	408.850,88 EUR
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	381.633,60 EUR
Landkreis ND-SOB	19,65 %	290.662,80 EUR
		1.479.200,00 EUR

**Vermögenshaushalt**

Landkreis Eichstätt	26,91 %	13.724,10 EUR
Stadt Ingolstadt	27,64 %	14.096,40 EUR
Landkreis Pfaffenhofen	25,80 %	13.158,00 EUR
Landkreis ND-SOB	19,65 %	10.021,50 EUR
		51.000,00 EUR

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

**II.**

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 22.01.2019).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 11.12.2018  
 Zweckverband für Rettungsdienst und  
 Feuerwehralarmierung  
 Martin Wolf  
 Landrat und Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

**33 Hinweis auf Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 8.02.2019 (Seite 33-34) veröffentlicht.

Der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141, 85055 Ingolstadt öffentlich auf.

Ingolstadt, den 13.02.2019  
 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt  
 Dr. Christian L ö s e l  
 Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Anlage zu 29



Anlage zu 30

